

Kants teleologische Überlegungen zur Menschenwürde in der Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend*

[Kant's teleological reflections on human dignity in the Feyerabend
lecture on natural law]

Fernando Modelo *

Fern Universität (Hagen, Deutschland/Alemanha)

Einleitung

In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*¹ behauptet Kant, dass die vernünftige Natur als „Zweck an sich selbst“ existiert (GMS AA 04: 429). Das Dasein vernünftiger Wesen und somit auch das des Menschen wird durch diese These zur Quelle praktischer Normativität bzw. zum verbindenden Prinzip erhoben.² Aus der Bezeichnung des Daseins vernünftiger Wesen als Zweck an sich selbst folgt – so Kants Argumentation - wie aus „einem obersten praktischen Grunde“ (GMS AA 04: 429) der kategorische Imperativ, der besagt, dass Menschen nie bloß als Mittel, sondern immer als Zweck an sich selbst zu gebrauchen sind (GMS AA 04: 429). Diesen Grundgedanken finden wir paradigmatisch im Begriff der „Menschenwürde“ wieder.³ Die Menschenwürde bezeichnet den „absolute[n] Wert“⁴ des Menschen, d.h. dass der Mensch nicht

* E-mail: fernando.moledo@fernuni-hagen.de

¹ Zur Zitierung von Kants Schriften wird hier wie üblich die Akademie-Ausgabe [Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften Hrsg.: Bd. 01-22 Preussische Akademie der Wissenschaften, Bd. 23 Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ab Bd. 24 Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Berlin 1900ff. = AA] benutzt. Für den Verweis auf die Werke Kants werden die Siglen benutzt, die dafür von den Kant-Studien festgelegt wurden. Die Zitationsweise erfolgt wie folgt: Siglum, AA Bd.-Nr.: Seite[n].

² Klemme (Vgl. 2015b, 88-96, 94) hat darauf hingewiesen, dass der Begriff „Normativität“ eigentlich kein kantischer Begriff ist. Dem Autor zufolge muss dieser Begriff eher anhand des Begriffs der Verbindlichkeit aufgefasst werden.

³ Vgl. z.B.: MS 06: 429, APH 7: 131. Auch „Würde der Menschheit“ (Vgl. z.B.: GMS 04: 438, RGV 06: 84, MS 06: 420, KU 05: 273), „Würde des Menschen“ (Vgl. z. B.: MS 06: 420, Päd 09: 489.).

⁴ GMS, AA 04: 428f und 439. MS, AA 06: 435: „absoluten innern Wert“ des Menschen.

relativ,⁵ aufgrund seiner Nützlichkeit als Mittel für irgendeinen beliebigen Zweck, sondern an sich selbst zu schätzen ist.⁶

Kants Begriff der Menschenwürde ist im Rahmen der Kant-Forschung allerdings nicht unumstritten.⁷ Uneinigkeit ist vor allem bei der wesentlichen Frage zu konstatieren, wie genau Kant den absoluten Wert des Menschen begründet, bzw. worauf die Menschenwürde nach Kant genau beruht.⁸ Dass über diese Frage Unstimmigkeit herrscht, ist in meinen Augen vor allem dadurch zu erklären, dass Kant in keinem seiner Werke ein deutliches Argument zu dieser Frage entwickelt, sondern scheinbar unterschiedliche Argumentationsstränge skizziert.⁹ Ziel des

⁵ Zum Gebrauch von „relativ“ und „absolut“ im Zusammenhang mit dem Wert vgl. GMS, AA 04: 434f.

⁶ GMS AA, 04: 428. Die grundlegende Natur des Begriffs der Menschenwürde als Quelle praktischer Normativität kann im Rahmen der Entwicklung der Moralphilosophie Kants bereits in der Reflexion 731, die in der ersten Hälfte der Siebziger Jahre datierbar ist, konstatiert werden. Dort heißt es: „Alle moralitaet scheint zu bestehen im inneren Werthe der Persohn (Würde), so wohl im Verhältnis auf sich selbst als auf andre“. (Refl. 731, AA 15: 323). Ähnlich ist in der Reflexion 6801 aus derselben Zeit zu lesen: „Die Menschheit ist heilig und unverletzlich. (so wohl in seiner eignen Persohn als in der anderer. Seine eigne Einwilligung ist hier nichtig, weil man keinen Willen hat um aufzuhören gar etwas zu seyn.) Alle Pflichten, nemlich die nothwendigen, bestehen nicht darin, daß wir der Menschen wohlfarth, sondern der Menschheit vorzüge und Würde ehren“. (Ref. 6801, AA 19: 166). In der *Metaphysik der Sitten* ist in dieser Hinsicht zu lesen, dass der Mensch dazu „[...] verbunden [ist], die Würde der Menschheit an jedem anderen Menschen praktisch anzuerkennen“, was auch hinsichtlich seiner selbst gilt (MS, AA 06: 462.9).

⁷ Dies hat auf paradigmatische Weise die Debatte um das Buch Sensens (2011) und seine dort vertretene Hauptthese, Kants Begriff der Menschenwürde hätte eigentlich keine normative Bedeutung, vor kurzem deutlich gemacht hat. Kant – so Sensen (2011, 2; vgl. 28, 32, 174, 176) – gründe die praktische Normativität in der bloßen Verallgemeinerungsfähigkeit der Maximen. Dadurch schließe Kant die Möglichkeit völlig aus, auf Werte bzw. absolute Werte (die Menschenwürde) zurückzugreifen, um die praktische Normativität zu begründen. Wir sind nicht – fährt Sensen fort – aufgrund der Würde der Menschheit verpflichtet. Hingegen verpflichtet uns das sittliche Gesetz, dem Menschen Würde zuzuschreiben. Sensens Deutung traf m.E. einen interessanten Punkt. Sie sorgte jedoch für gut begründete Kritiken und wird hier nicht weiter diskutiert. Das Heft der Kant-Studien 106 ist im Ganzen der Diskussion der Deutung Sensens gewidmet. Dazu haben Schönecker und Schmidt (2017 und 2018) m. E. zu Recht hervorgebracht und deutlich dargelegt, dass die These Sensens nicht mit den Stellen der *Grundlegung* und der *Tugendlehre* in Einklang zu bringen ist, in denen Kant sich über die Menschenwürde äußert.

⁸ Tatsächlich gibt es dafür unterschiedliche Positionen: Koorsgaard (1996, 110f.), Wood (1999, 119f.) und Kerstin (2006, 200f.) vertreten die These – allerdings mit Rückgriff auf unterschiedliche Argumente – Kants Auffassung der Menschenwürde beruhe auf der Fähigkeit des Menschen, sich selbst Zwecke setzen zu können. Seinerseits argumentiert Dean (Vgl. 2006, 17f.), dass die Menschenwürde durch den guten Willen zu erklären sei, wobei Allison (2011, 215f.) die These vertritt, Kants Begriff der Menschenwürde beruhe auf der Fähigkeit, sittlich handeln zu können.

⁹ Beispielsweise kann in dieser Hinsicht bereits zur Zeit der Abfassung der *Grundlegung* in der Vorlesung über Moralphilosophie *Mrongovius II* gelesen werden, dass die Menschenwürde auf dem guten Willen beruht: „Was nothwendiger Weise für iederman einen Werth hat, hat Würde, und der sie besitzt hat innern Werth. Diese Würde giebt uns nur allein ein guter Wille“ (Vgl. V-Mo/Mron II, AA 29: 631). In derselben Vorlesung kann jedoch gelesen werden, dass die Menschenwürde auf die Autonomie des Willens zurückzuführen ist: „Die Avtonomie unsres Willens erhebt unsre Würde sehr“ (V-Mo/Mron II, AA 29: 629). Darüber hinaus wird in dieser Vorlesung auch behauptet, dass sich der moralische Wert der Person, den Kant gelegentlich mit dem absoluten Wert des Menschen gleichsetzt (Vgl.: MS/TL, AA 6: 435f, 441, MS/TL, AA 6: 459, KpV, AA 5: 116, APH, AA 7: 272) auf die Moralität der Handlungen stütze: „Der moralische Werth der Person beruht bloß in der Moralitaet der Handlungen“. (V-Mo/Mron II, AA 29: 629). Ähnliche Hinweise werden in der *Grundlegung* gefunden (Zur Autonomie als Grund der Menschenwürde bzw. der Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst in der *Grundlegung* vgl. GMS 04: 434, 436, 440. Zur Sittlichkeit als Grund der Menschenwürde vgl. GMS 04: 435. Zum guten Willen als Grund der Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst bzw. der Menschenwürde vgl.

vorliegenden Artikels ist es, einen dieser Argumentationsstränge zu rekonstruieren.¹⁰ Kant entwickelt dieses bisher wenig beachtete Argument 1784 – d.h. zur Zeit der Abfassung der *Grundlegung* - in der Einleitung zur Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend*.¹¹

Zur Erklärung der Menschenwürde greift Kant dort in erster Linie auf die Freiheit des menschlichen Willens zurück. Wie genau Kant aus der Freiheit des Willens die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst bzw. die Würde des Menschen ableitet, ist jedoch unklar. Die Beantwortung dieser Frage wird besonders dadurch erschwert, dass der Text der Einleitung zur Vorlesung gerade bei der Erörterung der Menschenwürde nicht eindeutig ist. Kant scheint dabei unterschiedliche Argumente gleichzeitig zu entwickeln und bezeichnet den ersten Teil der Einleitung mit eigenen Worten als „tumultuarisch“¹². Aus diesem Grunde ist die Erklärung der Menschenwürde in der Vorlesung nicht weniger ambivalent als die in anderen Werken dargelegte,¹³ was etwa in einem neuerdings erschienenen Band, der der Diskussion der Vorlesung gewidmet ist, deutlich wird.¹⁴

GMS 04: 437 und GMS 04: 425, wo diesbezüglich auch auf die Freiheit der Handlung verwiesen wird). In keinem der zitierten Fälle erklärt Kant deutlich warum aus der erwähnten Eigenschaft auf die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst bzw. auf die Würde des Menschen zu schließen wäre. Diese Problematik wird in der *Grundlegung* bei der Einführung der Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst im zweiten Abschnitt des Werkes am deutlichsten: Auf diese Bezeichnung Bezug nehmend, behauptet Kant, dass sie zunächst als ein „Postulat“ (GMS 04: 429f) eingeführt werde, dessen „Gründe“ (GMS 04: 429f) erst im dritten, letzten Abschnitt des Werkes gegeben werden. Eben diese Gründe werden dort (mindestens explizit) aber nicht gegeben.

¹⁰ M.W. hat nur Sadun Bordoni (2020, p. 10) erst neuerdings kurz auf dieses Argument hingewiesen.

¹¹ Dass die *Grundlegung* 1784 bereits fertig geschrieben ist, ist angesichts des Briefs, den Kant am 31. Dezember 1784 Johann Erich Biester schreibt, klar: „Meine moralische Abhandlung war etwa 20 Tage vor Michael in Halle bey Grunert; aber er schrieb mir, daß er sie auf die Messe nicht fertig schaffen könnte, und so muß sie bis zu Ostern liegen bleiben“. (Brief. 10: 398). Zur Entstehung und Textgrundlage der Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* vgl. Delfosse, Hinske, Sadun Bordoni (2010, p. ix-xiii).

¹² V-NR/Feyerabend, AA 27:1321. In Hinblick darauf hat z.B. Schönecker (Schönecker / Wood 2002, p. 145) behauptet, dass die Erklärung für die Begründung der Menschenwürde durch die Freiheit des Willens eigentlich in der *Grundlegung* gesucht werden müsse.

¹³ Prauss (1983, p. 135f) argumentiert, dass frei zu sein für Kant die Fähigkeit bedeute, sich selbst seine eigenen Zwecke setzen zu können. Dabei wird das Subjekt von sich selbst als dem Zweck aller Zwecke seines Wollens bzw. als Selbstzweck bewusst. Der Grundgedanke dieser Deutung ist *mutatis mutandi* auch später bei Löhner (1995, p. 123f) zu konstatieren. Ähnlich hat neuerdings Willaschek (2019, p. 145f) argumentiert, dass die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst von der Fähigkeit, sich selbst Zwecke zu setzen, untrennbar sei. Dies wäre ohne Selbstbewusstsein und Vernunft unmöglich, sodass die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst, so Willaschek, selbst darauf zurückzuführen wäre. Guyer (2012, p. 112) hat eine ganz andere Interpretation vorgeschlagen: Die Begründung der Menschenwürde durch die Freiheit des menschlichen Willens sei in der Einleitung zur Vorlesung im Zusammenhang mit der Erörterung des Rechtsbegriffs zu verstehen, eine Deutung, die auch Zöllner (2015, p. 357) teilt: Kant scheint hier tatsächlich zu argumentieren, dass die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst als Einschränkung der Freiheit im Umgang mit den anderen zu verstehen sei und eine notwendige Bedingung zur Möglichkeit der „allgemeinen Freiheit“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1328) darstelle. Dadurch sei sie mit dem Grund des Rechts gleichzusetzen.

¹⁴ Dort vertritt Sadun Bordoni (2020, p. 15f) die These, dass in der Vorlesung über Naturrecht *Feyeraabend* ein Argument vorgebracht wird, das Kants Grundthese über den Grund der Menschenwürde widerspiegelt: Die Freiheit, und nicht die bloße Vernunft als rein theoretisches Vermögen, ist die Grundlage der Menschenwürde,

Das Argument, womit wir uns hier befassen werden, hat die Besonderheit, dass Kant den Grund der Menschenwürde von einem teleologischen Ausgangspunkt her zu erklären sucht. Wie sich dieses Argument zu anderen möglichen Argumentationssträngen verhält, die Kant zur Erklärung der Menschenwürde in der Vorlesung selbst oder in anderen seiner Werke entwickelt, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Die Rekonstruktion dieses Arguments soll hier vielmehr dazu dienen, eine wenig bekannte Facette der kantischen Auffassung der Menschenwürde sichtbar zu machen und dadurch dem Verständnis der Komplexität und Vielseitigkeit eines seiner grundlegendsten Gedanken beizutragen.

Einleitend soll hier zunächst im ersten Abschnitt die Einführung des Begriffs der Würde in der Vorlesung mit Rücksicht auf Kants Auseinandersetzung mit der Wertlehre Achenwalls, dessen *Ius naturae* Kant der Vorlesung zugrunde legt, geschildert werden. Mit der Rekonstruktion des hier zu erörternden Arguments werden wir uns dann im zweiten Abschnitt befassen. Im dritten Abschnitt soll die problematische Natur dieses Arguments, die auf seinen teleologischen Ansatz zurückzuführen ist, diskutiert werden. Die Tatsache, dass Kant einige Jahre später in der *Kritik der Urteilskraft* im Rahmen der kritischen Diskussion der Teleologie wieder auf das Argument der Vorlesung zurückgreift, wird dazu dienen, festzustellen, dass das besprochene Argument, trotz seines problematischen Charakters, einen Grundgedanken des Kantischen Denkens ausdrückt. Dies wird das Thema des vierten und letzten Abschnitts sein.

1. Preis und Würde

Kant legt der Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* wie gesagt das *Ius naturae* von Achenwall zugrunde. Dort erklärt Achenwall den Wert einer Sache durch ihre Nützlichkeit: Etwas wird Wert zugeschrieben, wenn es für einen gewissen Zweck als Mittel tauglich ist. Diesen Wert zu bestimmen heißt „schätzen“ – so Achenwall – und die daraus resultierende Bestimmung ist der

weil sie unsere Zugehörigkeit zur Verstandeswelt offenbart. Seinerseits hat Bacin (2020, p. 91f) eine überzeugende Rekonstruktion eines möglichen Arguments entwickelt: Der Begriff eines Zwecks an sich selbst wird in der Einleitung der Vorlesung als ein für die Vernunft notwendiger Begriff hinsichtlich der sonst unendlichen Mittel-Zweck-Struktur des Wollens präsentiert. Damit etwas als Zweck an sich selbst qualifiziert werden kann, muss es frei sein. Indem der Mensch frei ist, ist er also als Zweck an sich selbst zu verstehen. Ihrerseits fasst das Argument über den Grund der Menschenwürde in der Einleitung zur Vorlesung Grapotte (2020, p. 213) kurz wie folgt zusammen: „Im Naturrecht Feyerabend ist die Argumentation die folgende: Wenn ein vernünftiges Wesen nicht frei ist, ist es in der Hand eines andern vernünftigen Wesen, denn es ist bloß Mittel eines andern“.

„Preis“.¹⁵ In diesem Sinne konstatiert Kant, dass „der Valor der Dinge nicht in der Beschaffenheit der Sache besteht“ (V-NR/Feyerabend, AA 27:1357), sondern nur auf seiner Funktion als Mittel für einen Zweck beruht. Der Preis ist nämlich der Wert eines Mittels und zwar von etwas, das man nur relativ, nämlich aufgrund seiner Nützlichkeit bezüglich etwas anderem, schätzt. Deshalb kann man im Zusammenhang mit dem Preis über Äquivalenz des Wertes und somit Ersetzbarkeit der Dinge sprechen: Wenn der Preis auf der Nützlichkeit bezüglich eines Zwecks beruht, müssen zwei Dinge, die für denselben Zweck als Mittel tauglich sind, gleich geschätzt werden bzw. denselben Preis haben. In der Vorlesung heißt es dementsprechend: „Dinge, die heterogen sind, können gleichen Werth haben, wenn sie nur in der Nützlichkeit homogen sind“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1357). Daher wird für Kant Ersetzbarkeit zum Synonym des Preises. In der *Grundlegung* vermerkt er folglich: „Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden“ (GMS, AA 04: 434).

Der Preis – so Kant in der *Vorlesung* – als relativer, d.h. von der Nützlichkeit bezüglich etwas anderem abhängender Wert, kann allerdings nicht die einzige Art des Wertes sein. Denn gesetzt den Fall es gäbe etwas, das nicht als Mittel aufgrund irgendeines Zwecks, sondern als Zweck an sich selbst¹⁶ und darum Unersetzbares zu schätzen wäre, würde sein Wert kein Preis sein können. In dieser Hinsicht behauptet Kant: „Valor determinatus, sagt der Autor [sc. Achenwall], ist Preis. [...] Eine Sache hat gar keinen Preis, obgleich immer bestimmten Werth, wenn nur kein Aequivalent dafür gesetzt werden kann“ (V-NR/Feyerabend, AA 27:1357), nämlich, wenn sie an sich selbst zu schätzen ist. Dieser vom Preis qualitativ zu unterscheidende Wert, der kein Äquivalent zulässt, ist nun laut Kant die Würde.¹⁷ Als Beispiel greift er an dieser Stelle auf die Tugend zurück:¹⁸ Für diejenigen, – so der Argumentationsverlauf der Vorlesung –, die sich der Tugend als eines Mittels für ihrer Zwecke bedienen, hat die Tugend einen Preis, und sie sind deshalb dazu

¹⁵ Kant benutzte für seine Vorlesungen über Naturrecht die fünfte Ausgabe vom Achenwalls *Ius naturae*. Nach dieser Ausgabe lautet die von Kant kommentierte Stelle wie folgt: “Quantitas perfectionis in genere, et *speciatim* quantitas vtilitatis, quae obiecto cuidam tribuitur, eius VALOR; valorem definire (determinare), AESTIMARE; valor determinatus PRETIUM appellatur” Achenwall *Ius Naturae in usum auditorum*, editio quinta, Gottingae, 1763, § 200, p. 175.

¹⁶ In diesem argumentativen Zusammenhang greift Kant jedoch nicht auf den Begriff eines Zwecks an sich selbst zurück. Er tut es dennoch in der Einleitung zur Vorlesung –wie hier gezeigt wird– und in der *Grundlegung* (GMS, AA 04: 428).

¹⁷ Diesbezüglich ist in der *Grundlegung* zu lesen: „was [...] über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstatet, das hat eine Würde“. GMS, AA 04: 434.

¹⁸ Die Entgegensetzung von Preis und Würde ist, wie bereits Paton (1971, p. 189) konstatierte, auf die von Kant gut bekannte stoische Tradition und vor allem auf Seneca zurückzuführen: In dem Brief über das Höchste Gut, der zu den Sittlichen Briefen an Lucilium gehört, bezeichnet Seneca die Tugend als höchstes Gut. Mit Hinblick darauf werden dort die mit der Tugend im Zusammenhang stehenden Güter eben aufgrund dieses Zusammenhangs für vollkommene Güter gehalten, denen deshalb Würde (*dignitas*) zugeschrieben wird. Davon unterscheiden sich die Güter des Körpers, die in keinem Verhältnis zur Tugend stehen und deshalb nur Preis (*pretium*) haben. (Seneca, 1920, Ep. LXXI.33, 92).

bereit, die Tugend zu verlassen, wenn sie den angestrebten Zweck durch andere Mittel erreichen können. Die Tugend ist jedoch gerade nicht als Mittel, aufgrund eines andren Zwecks, sondern an sich selbst zu schätzen. Sie hat darum keinen Preis, sondern Würde: „Viele Menschen haben für ihre Tugenden einen Preis; wenn man ihnen den dafür giebt, so verlassen sie die Tugend. Aber die Tugend hat gar keinen Preis, sondern Würde“.¹⁹

Obschon Kant für die Erklärung der Würde im angeführten Beispiel auf den absoluten Wert der *Tugend* zurückgreift, benutzt er den Begriff der Würde normalerweise speziell, um den absoluten Wert des *Menschen* zu bezeichnen.²⁰ Dies gilt auch für die Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend*. Hinsichtlich der Analyse von Kants Auffassung der Menschenwürde lautet die Schlüsselfrage also: Warum ist der Mensch als Zweck an sich selbst zu verstehen, sodass ihm ein absoluter Wert, d.h. Würde zuzusprechen ist? Darauf soll jetzt eingegangen werden.

2. Das Argument

Auf die aufgeworfene Frage antwortet Kant in der Einleitung zur Vorlesung unter anderem mit einem von einem teleologischen Ansatz ausgehenden Argument. Dieses beginnt bereits mit den ersten Zeilen der Einleitung: „Die Dinge in der Natur durch Vernunft betrachtet, können nur als Mittel zu Zwecken angesehen werden“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319). Aus diesem Umstand entsteht für die Vernunft jedoch eine unendliche Reihe von zusammenhängenden Mitteln und Zwecken: Jedes Ding bzw. Naturwesen muss als Mittel für einen Zweck verstanden werden, der wiederum als Mittel für einen anderen Zweck dient: „Ein Ding in der Natur ist ein Mittel dem andern; das läuft immer fort“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321). Aufgrund „des Bedürfnisses unsrer Vernunft, alles vollständig zu haben“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321) muss diese unendliche

19 V-NR/Feyerabend, AA 27: 357. Dergleichen behauptet Kant in der Vorlesung über Moralphilosophie Mrongovius II: „Wir haben gewisse Ausdrücke einen Werth zu bezeichnen. Alles für dessen Werth ein aequivalent gesetzt werden kann, das hat einen Preis. Was kein Aequivalent hat, hat eine Würde wie Z.E. die Tugend“. (V-Mo/Mron, AA 29: 614). Im Paragraph 337 („Utilitas“) seiner Metaphysik definiert Baumgarten den Wert auch als „Grad der Nützlichkei“. Dementsprechend erklärt er den „Preis“ als „das Urtheil über den Wert“ („Gradus utilitatis VALOR, et iudicium de valore PRETIUM“ (MET § 337, AA 17: 100). Dazu schreibt Kant in der Reflexion 5350 (ca. 1776-1778): „Ein Werth: für den ein anderes als aequivalent gegeben werden kan. Tugend hat keinen Preis. Würde ist der innere Werth, der also keinen Preis hat“ (Refl. 5350 y-q AA, 18: 159).

²⁰ Kant greift auf den Begriff der Würde auch gelegentlich für die Bezeichnung des absoluten Werts des Sittengesetzes zurück (Vgl. KpV, AA 05: 147). Für die Bezeichnung des absoluten Werts der Tugend und der Gesinnung, nur aus Pflicht zu handeln, benutzt Kant normalerweise eher den Begriff „moralischer Wert“. (vgl. A315/B372, A814/B843, GMS, AA 04: 398f., KpV, AA 05: 71, 81, 129, 147, 151, KU, AA 05: 471An., RGV, AA 06: 48, APH, AA 07: 149, Päd, AA 09: 475).

Reihe – so argumentiert Kant – jedoch ein Ende bzw. einen letzten Zweck haben. Dieser letzte Zweck kann nun in etwas gefunden werden, das an sich selbst Zweck ist und das deshalb nicht wiederum als Mittel für etwas anderes verstanden werden kann: „es ist notwendig, am Ende ein Ding zu denken, das selbst Zweck ist, sonst würde die Reihe [von Mitteln und Zwecken (FM)] kein Ende haben“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321).²¹

Welches Wesen könnte nun für einen Zweck an sich selbst gehalten werden und damit für den letzten Zweck der sonst unendlichen Reihe zusammenhängender Mittel und Zwecke der Natur? Kants Antwort ist eindeutig: dieses Wesen ist das vernünftige Wesen und somit der Mensch: „In der Welt als System der Zwecke muß doch zuletzt ein Zweck seyn, und das ist das vernünftige Wesen“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319). Als solcher bzw. als letzter Zweck, dem die ganze Reihe zusammenhängender Mittel und Zwecke der Natur unterworfen ist, ist der Mensch gleichzeitig als „Zweck der Schöpfung“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319) zu verstehen.

Als Zweck an sich selbst kann nun der Wert des Menschen nicht relativ, wegen seiner Nützlichkeit als Mittel für etwas anderes d.h. als Preis, sondern nur als innerlicher, absoluter Wert d.h. als Würde verstanden werden. Diesbezüglich behauptet Kant:

Der Mensch nemlich ist Zweck an sich selbst, er kann daher nur einen innern Werth d.i: Würde haben, an dessen Stelle kein *Aequivalent* gesetzt werden kann. Andre Dinge haben äußeren Werth d.i. Preis, dafür ein jedes Ding, das zu eben dem Zweck tauglich ist, als *Aequivalent* gesetzt werden kann. (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319)

Jetzt stellt sich die grundlegende Frage, warum das vernünftige Wesen und somit der Mensch als Zweck an sich selbst zu verstehen ist bzw. worauf sich der absolute Wert des Menschen gründet. Kant beantwortet diese Frage mit der Freiheit des Willens, deren Möglichkeit auf die Vernunftausstattung zurückzuführen ist.²² Das Argument, warum aus der Freiheit des Willens auf die

²¹ Vgl. auch: „Ein Ding ist Mittel des andern, daher muß zuletzt ein Ding seyn, das kein Mittel mehr, sondern Zweck an sich selbst ist“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321). In dieser Hinsicht bzw. mit Rückgriff auf das Bedürfnis der Vernunft, alles ‚vollständig zu haben‘, setzt Kant die Notwendigkeit, sich einen letzten Zweck in der Reihe von Mitteln und Zwecken zu denken, mit der Notwendigkeit gleich, sich ein notwendiges Wesen als erste Ursache in der Reihe von zusammenhängenden wirkenden Ursachen vorzustellen: „Daß das Daseyn irgend eines Dinges als Zweck an sich selbst seyn müsse, und nicht alle Dinge bloß als Mittel seyn können, ist in dem System der Zwecke eben so nothwendig, als in der Reihe der wirkenden Ursachen ein Ens a se. [...] In der Reihe der wirkenden Ursachen ist ein ens ab alio, aber endlich muß ich doch an ein ens a se kommen. [...] Ein Ding ist Mittel des andern, daher muß zuletzt ein Ding seyn, das kein Mittel mehr, sondern Zweck an sich selbst ist“. (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321). Zur Interpretation dieser Stelle vgl. auch Bacin 2020, 95f.

²² Vgl.: „Ein freihandelndes Wesen muß Vernunft haben; denn würde ich von Sinnen bloß affizirt, so würde ich von ihnen regiert“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1322). Bekanntlich erklärt Kant in der Grundlegung die Unabhängigkeit des Willens hinsichtlich der Natur- und jeder anderen Fremdbestimmung für den negativen Begriff der Freiheit. Der positive Begriff ist die Autonomie des Willens. (Vgl. GMS, AA 4: 446f.). Dieser Grundgedanke wird übrigens auch in der Einleitung zur Vorlesung bereits skizziert (Vgl. V-NR/Feyerabend, AA

Bezeichnung der vernünftigen Wesen als Zweck an sich selbst zu schließen ist, lässt sich dabei wie folgt rekonstruieren: Ein freies Wesen wie der Mensch kann seine Zwecke unabhängig von der Natur bestimmen. Gerade weil ein freies Wesen bezüglich der Willensbestimmung nicht unter der Gewalt der Natur steht, kann der Mensch anders als alle anderen Naturwesen nicht als ein bloßes Mittel zum Zweck der Natur gedacht werden:

Weil er [der Mensch] der letzte Zweck seyn soll; so muß sein Wille von nichts mehr abhängen. Die Thiere haben einen Willen, aber sie haben nicht ihren eignen Willen; sondern den Willen der Natur. Die Freyheit des Menschen ist die Bedingung, unter der der Mensch selbst Zweck seyn kann. (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1320)

Da die Freiheit des menschlichen Willens der Grund der Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst ist, wird die Würde des Menschen dementsprechend auch auf die Freiheit des menschlichen Willens zurückgeführt: „Des Menschen innerer Werth beruht auf seiner Freiheit, daß er einen eigenen Willen hat“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319) bzw. dass er nicht unter ‚dem Willen der Natur‘ steht. Kant betont sogar, dass der Mensch nicht aufgrund seiner Vernunft, sondern nur aufgrund seiner Freiheit bzw. seiner Unabhängigkeit von der Natur bei der Willensbestimmung als Zweck an sich selbst zu verstehen ist:

Wenn nur vernünftige Wesen können Zweck an sich selbst seyn, so können sie es nicht darum seyn, weil sie Vernunft, sondern weil sie Freiheit haben. Die Vernunft ist bloß ein Mittel. [...] Ohne Vernunft kann ein Wesen nicht Zweck an sich selbst seyn; denn es kann sich seines Daseyns nicht bewußt seyn, nicht darüber reflektiren. Aber Vernunft macht noch nicht Ursache aus: da der Mensch Zweck an sich selbst ist, hat er Würde, die durch kein Aequivalent ersetzt werden kann. Die Vernunft aber giebt uns nicht die Würde. Denn wir sehen doch, daß die Natur bei den Thieren durch Instinkt das hervorbringt, was die Vernunft durch lange Umschweife erst aussucht. [...] Aber die Freiheit, nur die Freiheit allein, macht, daß wir Zweck an sich selbst sind. Hier haben wir Vermögen, nach unsrem eignen Willen zu handeln. Würde unsre Vernunft nach allgemeinen Gesetzen eingerichtet seyn, so wäre mein Wille nicht mein eigener, sondern der Wille der Natur. – Wenn die Handlungen des Menschen im Mechanismus der Natur liegen; so wäre der Grund davon nicht in ihm selbst, sondern außer ihm. (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321f.)²³

27: 1322f.), wo sogar der Begriff „Autonomie“ (Vgl. V-NR/Feyerabend, AA 27: 1326) ausfindig zu machen ist. Dazu vgl.: Kleingeld, 2019.

²³ Kants explizite Betonung, die Menschenwürde sei nicht auf die Vernunft, sondern auf die Freiheit des Willens zurückzuführen, kann zudem im Zusammenhang mit seiner Auffassung hinsichtlich der Gefahr des Fatalismus‘ besser verstanden werden. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, dass der Mensch trotz der Vernunftausstattung nicht als freies Wesen anzusehen sein könnte, weil die Natur ihm durch die Vernunft Zwecke geben könnte. In diesem Fall würde der menschliche Wille von der Natur gesteuert und die Vernunft nur auf die Berechnung der besten Mittel für die Erreichung der Zwecke der Natur angewandt. Auf dieses Problem bezieht sich Kant bereits 1783 in der Rezension des ersten Teils von Johann Hinrich Schulz‘ *Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, ohne Unterschied der Religionen* bezogen. Dazu vgl. Klemme, 2015a, 198 – 209.

Die Schlussfolgerung des Arguments, d.h. die Charakterisierung des Menschen als Zweck an sich selbst aufgrund der Freiheit seines Willens, ist, dass alles, was in der Natur existiert, als Mittel für den Menschen - der der Zweck der Schöpfung ist - existiert, sodass der Mensch sich alles in der Natur zunutze machen kann, außer andere Menschen. Die Einleitung der Vorlesung beginnt genau mit der Bekräftigung dieser These: "Für den Willen des Menschen ist die ganze Natur unterworfen, soweit seine Macht nur reichen kann, außer andre Menschen und vernünftige Wesen." (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1319)

Diese These normativen Charakters über die Freiheitsausübung des Menschen in Bezug auf andere Menschen und Vernunftwesen (die auch als eine Behauptung zu lesen ist, die sich auf die Freiheitsausübung in Bezug auf sich selbst bezieht) hat im Kontext der Einleitung eine präzise argumentative Funktion. Sie dient Kant dazu, den Grundgedanken einzuführen, dass die Freiheit des Menschen eine Begrenzung impliziert (das Verbot, den Menschen als bloßes Mittel zu benutzen) d.h. dass „Freiheit [...] also eingeschränkt werden [muss]“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1321) und dass Freiheit daher analytisch mit der Notwendigkeit von Regeln verbunden ist, die diese Begrenzung spezifizieren. Die gewonnene These dient Kant also dazu, das Prinzip des Rechts einzuführen: "Recht ist die Einschränkung der Freiheit, nach welcher sie mit jeder andern Freiheit nach einer allgemeinen Regel bestehen kann" (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1320).²⁴ Der nächste Schritt der Argumentation wird darin bestehen, zu zeigen, dass die Regeln, die den Gebrauch der Freiheit begrenzen, nur dem freien Willen des Menschen selbst entnommen werden können d.h. dass die Einschränkung der Freiheit Selbsteinschränkung bzw. Selbstgesetzgebung sein muss. Aber wir werden diesen Weg hier nicht weiter verfolgen. Wir müssen nun auf das besprochene Argument zurückkommen, denn sein teleologischer Ausgangspunkt macht das Argument problematisch, wenn es darum geht, daraus Schlussfolgerungen normativen Charakters zu ziehen. Die Diskussion dieser Problematik wird Gegenstand des nächsten Abschnitts sein.

²⁴ Vgl. auch: „Das Recht beruht also auf der Einschränkung der Freiheit“ (V-NR/Feyerabend, AA 27: 1320).

3. Die problematische Natur des Arguments

Am 28. Dezember 1787 kündigt Kant in einem Brief an Reinhold eine dritte *Kritik* an, die sich als eine „Critik des Geschmacks“ (Brief, AA 10: 515) mit der Teleologie befassen wird (Brief, AA 10: 515). Das Problem der Rechtfertigung und genauen Bestimmung der Teleologie wird jedoch bereits 1781 in der *Kritik der reinen Vernunft* erörtert. Im Anhang zur transzendentalen Dialektik befasst sich Kant mit der Möglichkeit und den Bedingungen, „nach teleologischen Gesetzen die Dinge der Welt zu verknüpfen und dadurch zu der größten systematischen Einheit derselben zu gelangen“ (KrV A 687 / B 715). Im Zusammenhang mit dem „hypothetischen Gebrauch der Vernunft“ (KrV A 647f / B 675f) entwirft Kant dort die grundlegende Idee über die Teleologie, die später in der *Kritik der Urteilskraft* weiterentwickelt und durch ein neues, unabhängiges Prinzip der reflektierenden Urteilskraft – die Zweckmäßigkeit der Natur – neu gestaltet werden wird. Seit 1781 steht für Kant also fest: Teleologische Urteile sind keine Bedingung der möglichen Erfahrung und haben deshalb keine objektive Gültigkeit. Sie sind trotzdem aufgrund des systematischen Bedürfnisses der Vernunft hinsichtlich der vollständigen Vorstellung der Natur subjektiv gültig und haben insofern regulative Bedeutung.²⁵

In Anbetracht der subjektiven Gültigkeit der teleologischen Urteile erscheint nun die rekonstruierte Erklärung der Menschenwürde in der Einleitung zur Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* problematisch:²⁶ Soll der Teleologie nur regulative Bedeutung zugeschrieben werden, dann kann sie keine objektive Begründung dafür liefern, warum der Mensch aufgrund seines freien Willens als Zweck an sich selbst zu verstehen ist bzw. warum dem Menschen ein innerlicher, absoluter Wert d.h. Würde zugeschrieben werden muss.²⁷ Vielleicht gerade aufgrund dieses Problems verzichtet Kant auf dieses Argument in der *Grundlegung*. Wie jedoch ist es dann zu erklären, dass Kant in der Einleitung der Vorlesung eben dieses problematische Argument bemüht?

Diese Frage zu beantworten ist keine einfache Aufgabe. Wir müssen dazu noch einmal kurz auf die *Grundlegung* eingehen. Denn tatsächlich ist der Rückgriff

²⁵ Vgl. Ebd. Zu Kants Auseinandersetzung mit der Teleologie im Zusammenhang mit der Kritik der reinen Vernunft sowie zur Entwicklung von Kants Auffassung der Teleologie bis hin in die Kritik der Urteilskraft vgl. Düsing (1968).

²⁶ Auf die Möglichkeit einer solchen Problematik hat auch Bacin (2020, 96f.) im Zusammenhang mit seiner Rekonstruktion des Arguments der Einleitung über den Menschen als Zweck an sich selbst hingewiesen.

²⁷ Außerdem ist die Teleologie ein Teil der theoretischen Philosophie und kann daher (wenn überhaupt) nur eine theoretische Rechtfertigung für die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst liefern. Diese Rechtfertigung kann jedoch nicht erklären, wie aus der Bezeichnung des Daseins des Menschen als Zweck an sich selbst auf die verbindende, normative Bedeutung dieses Daseins zu schließen wäre, ohne dabei den Sein-Sollen-Fehlschluss zu begehen.

auf die Teleologie keine Strategie, die ausschließlich in der Vorlesung zu konstatieren ist. Wie in einigen Studien bereits angedeutet,²⁸ argumentiert Kant – wenn auch nur kurz - auch im ersten Abschnitt der *Grundlegung* von einer teleologischen Vorstellung der Natur aus. Dabei geht es um die Begründung der These, dass Glückseligkeit nicht „der entgeltliche Zweck“ eines Wesens sein kann, das wie wir Menschen, „Vernunft und einen Willen“ hat (GMS, AA 04: 395). Kant geht hier von dem Menschen als einem „zweckmäßig zum Leben eingerichteten Wesen“ aus (GMS, AA 04: 395) und behauptet, dass, wenn Glückseligkeit tatsächlich der eigentliche menschliche Zweck wäre, die Natur den menschlichen Willen dem Instinkt bzw. den sinnlichen Neigungen anvertraut und jede mögliche Einmischung der Vernunft bei der praktischen Bestimmung des Menschen von vornherein unmöglich gemacht hätte. Da dies nicht der Fall ist – so Kant – kann also Glückseligkeit nicht der eigentliche Zweck des Menschen sein (GMS, AA 04: 395).

Dieser Rückgriff auf die Teleologie kann für die *Grundlegung* insofern als unproblematisch eingestuft werden, als dass man ihn als ein argumentatives Hilfsmittel im Zusammenhang mit der einleitenden Funktion des ersten Abschnittes der *Grundlegung* verstehen kann. Tatsächlich soll dieser Abschnitt den „Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen“ (GMS, AA 04: 393) entwickeln und nicht die endgültige Argumentation liefern. M.E. kann uns nun der Hilfsmittelcharakter im Zusammenhang mit der „gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis“, der dem Rekurs auf die Teleologie in der *Grundlegung* eigen ist, dabei helfen, die Tatsache zu verstehen, dass Kant in der Einleitung der Vorlesung trotz ihres problematischen Charakters auf die Teleologie zurückgreift. Denn wir können diesen Rekurs rein pädagogisch und nicht als Grundlage einer endgültigen Argumentation betrachten. In der Tat sollte Kants Rekurs auf die Teleologie im Kontext der Einführung in einen Kurs über Naturrecht nicht überraschen, wenn man den wesentlichen teleologischen Charakter des Naturrechts bedenkt. Dieser Rekurs Kants dient dazu, zu zeigen, dass ausgehend von der teleologischen Darstellung der Natur der Mensch als freies Wesen (und daher als Subjekt des Rechts) nicht als Mittel zu einem ihm von der Natur gegebenen Zweck angesehen werden kann. Mit anderen Worten: Der Rekurs auf die Teleologie dient dazu, zu zeigen, dass das Naturrecht (als Vernunftrecht) nicht in einem natürlichen Zweck des Menschen begründet sein kann. Geht man von der teleologischen Darstellung der Natur aus, kann der Mensch aufgrund seiner Freiheit nur als Zweck an sich selbst betrachtet werden. Die Bezeichnung des Menschen als Zweck an sich selbst bzw. die Würde des Menschen ist also der einzig mögliche Ausgangspunkt zur praktischen, und in diesem speziellen Fall, juristischen Normativität.

²⁸ Vgl. z.B. Paton 1947, 44.

Das Interessante an dem Argument, das Kant entwickelt, um die Charakterisierung des Menschen als Zweck an sich selbst zu erklären, ist, dass er einige Jahre später in der *Kritik der Urteilskraft* darauf zurückkommt.²⁹ Dies ist dort jedoch nicht mehr problematisch, da es in der dritten *Kritik* nicht mehr um die Begründung praktischer Normativität geht (Kant zieht hier aus der Erörterung des Menschen keinen normativen Schluss), sondern nur um die kritische Untersuchung teleologischer Urteile als Teil der theoretischen Philosophie. Dass das Argument aus der Einleitung der Vorlesung einige Jahre später - in einem passenderen Kontext - wiederholt wird, ist besonders relevant. Es zeigt, dass dieses Argument eben nicht nur ein pädagogischer Mittel darstellt, sondern auch einen Grundgedanken von Kants Denken zum Ausdruck bringt: Wenn die Natur unter teleologischen Gesichtspunkten betrachtet wird, kann die Existenz eines freien Wesens nur als Selbstzweck gedacht werden. Im nächsten Abschnitt werden wir kurz auf diesen Punkt eingehen.

4. Die Relevanz des Arguments

Nachdem Kant die subjektive Gültigkeit der teleologischen Urteile mit Bezug auf die Organismen in der dritten *Kritik* gerechtfertigt hat, setzt er sich in § 84 mit der teleologisch grundlegendsten Frage nach dem „Endzweck [...] der Schöpfung“ (KU, AA 05: 434) auseinander. Dabei wird nach dem Wesen gefragt, dem die ganze Reihe von zusammenhängenden Naturwesen im Verhältnis von Mittel und Zwecken und somit die ganze Natur als Endzweck untergeordnet wird. Die Notwendigkeit der Frage nach dem Endzweck als dem Zweck der Schöpfung erklärt Kant hier genau wie zuvor in der Vorlesung mit Rückgriff auf die Bedürfnisse der Vernunft, alles ‚vollständig zu haben‘:³⁰ „Ohne diesen [Endzweck]“ – so Kant in § 84 – „wäre die Kette der einander untergeordneten Zwecke nicht vollständig gegründet“ (KU, AA 05: 435).

Der gesuchte Endzweck – fährt Kant fort – muss als unbedingt, und zwar als ein von keinem weiteren Zweck abhängendes Wesen verstanden werden.³¹ Ein solches Wesen – so Kant – kann nur der Mensch als freies Wesen (KU, AA 05: 435) bzw. als sittlicher Selbstgesetzgeber sein, der sich selbst seinen eigenen Zweck geben kann. Denn als solches ist der Mensch unabhängig von allen Zweckbestimmungen der Natur und deshalb nicht als etwas zu verstehen, das als ein bloßes Mittel der Natur für einen anderen, von der Natur bestimmten Zweck

²⁹ Auch Sadun Bordoni hat auf diese Parallele hingewiesen (2020, p. 10).

³⁰ Auch Willaschek (2019, 144) weist auf diese Parallele hin.

³¹ Vgl. KU, AA 05: 434f.

existieren kann: „Nur im Menschen,“ – argumentiert Kant – „aber auch in diesem nur als Subjecte der Moralität ist die unbedingte Gesetzgebung in Ansehung der Zwecke anzutreffen, welche ihn also allein fähig macht ein Endzweck zu sein, dem die ganze Natur teleologisch untergeordnet ist“ (KU, AA 05: 435f).

Mit dieser Erklärung wird der Grundgedanke des Arguments wieder sichtbar, das in der Einleitung zur Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* bereits erörtert wurde: Ein freies Wesen ist unabhängig von der Natur und kann deshalb vor dem Hintergrund einer teleologischen Vorstellung der Natur nicht als etwas verstanden werden, das als ein Mittel der Natur existiert. Es muss daher als Zweck an sich selbst betrachtet werden, dem die ganze Natur der Schöpfung untergeordnet wird.³²

Fazit

In diesem Artikel haben wir ein besonderes Argument über die Menschenwürde analysiert, das Kant in der Einleitung zur Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* entwickelt. Die Besonderheit des analysierten Arguments besteht in seinem teleologischen Ansatzpunkt. Wenn man von der teleologischen Darstellung der Natur ausgeht, müssen nach diesem Argument die Vernunftwesen und damit der Mensch als Zweck an sich selbst betrachtet werden. Denn der Wille eines vernunftbegabten Wesens ist ein von der natürlichen Determination unabhängiger, d.h. freier Wille. Ein vernunftbegabtes Wesen kann sich also seine eigenen Ziele geben. Aus teleologischer Sicht bzw. ausgehend von der Vorstellung der Natur als eines Ganzen, wo jedes Wesen als ein Mittel zu einem Zweck der Natur zu verstehen ist, kann deshalb ein freies Wesen nicht als Mittel zur Verwirklichung eines natürlichen Zwecks verstanden werden. Es muss vielmehr als Zweck an sich selbst gedacht werden, da deshalb nicht relativ im Sinne seiner Nützlichkeit in Bezug auf etwas anderes, sondern absolut zu schätzen ist d.h. dem Würde zugesprochen werden muss. Das Verbot, den Menschen als bloßes Mittel zu behandeln, das Kant aus diesem Argument ableitet, d.h. die normative Schlussfolgerung, die aus dieser Argumentation gezogen wird, ist, wie wir gesehen haben, gerade wegen des teleologischen Charakters der Argumentation problematisch. Dennoch konnten wir die Tatsache verständlich machen, dass Kant trotz seines problematischen Charakters in der Einleitung auf dieses Argument zurückgreift. Erstens haben wir die Funktion des Arguments in pädagogischer Hinsicht als rein einleitend in das Thema der Vorlesung charakterisiert. Zweitens

³² KU, AA 05: 435. Auch Düsing ist in dieser Hinsicht der Auffassung, dass in diesem Paragraphen vor allem die Freiheit des Willens den Grund für die Bezeichnung des Menschen als unbedingten Zweck ausmacht. Vgl. Düsing 1968, 229f.

haben wir gesehen, dass Kant in der dritten *Kritik* erneut auf dieses Argument zurückgreift. Es wurde damit als Grundgedanke von Kants Denken entlarvt.. Allerdings ist das Argument im Zusammenhang mit der dritten *Kritik* nicht mehr problematisch, da es dort keinen praktischen normativen Anspruch mehr hat, sondern nur der Erörterung der (subjektiven) Gültigkeit der Teleologie als Teil der theoretischen Philosophie zukommt.

Literatur

- ALLISON, Henry E. *Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals. A Commentary*, Oxford: Oxford University Press, 2011.
- BACIN, Stefano: „End in Itself, Freedom, and Autonomy: The Place of the Naturrecht Feyerabend in Kant's Moral Rationalism". In: In Margit Ruffing, Annika Schlitte und Gianluca Sadun Bordoni (Hg.), *Kants Naturrecht Feyerabend. Analysen und Perspektiven*. Berlin / Boston, De Gruyter, 91-115.
- DEAN, Richard. *The Value of Humanity in Kant's Moral Theory*. Oxford: Clarendon Press, 2006.
- DÜSING, Klaus. *Die Teleologie in Kants Weltbegriff*. Bonn: Bouvier, 1986.
- GRAPOTTE, Sophie. „Die Bedeutung des zentralen Freiheitsbegriffes in der „Einleitung“ des Naturrecht Feyerabend.“ In: In Margit Ruffing, Annika Schlitte und Gianluca Sadun Bordoni (Hg.), *Kants Naturrecht Feyerabend. Analysen und Perspektiven*. Berlin/Boston: De Gruyter, 2020. pp. 117-128.
- GUYER, Paul. „Stellenindex und Konkordanz zum *Naturrecht Feyerabend*, Teilband I: Einleitung des *Naturrechts Feyerabend*“, *Ratio Juris* 25, 2012. pp. 110-116
- DELFOSSÉ, Heinrich P., HINSKE, Norbert, SADUN BORDONI, Gianluca (Hg.) (2010): *Kant – Index*. Band 30: Stellenindex und Konkordanz zum „Naturrecht Feyerabend“. Teilband 1: Einleitung des „Naturrechts Feyerabend“. frommann-holzboog, Stuttgart – Bad Cannstatt. 2010.
- KERSTIN, Samuel. “Deriving the Formula of Humanity (GMS, 427–437)” In: *Groundwork for the Metaphysics of Morals*. Edited by Christoph Horn and Dieter Schönecker in cooperation with Corinna Mieth. Berlin/New York: Walter de Gruyter, 2006. pp. 200-221.
- KLEINGELD, Pauline. “Moral Autonomy as Political Analogy. Self-Legislation in Kant's *Groundwork* and the *Feyerabend Lectures on Natural Law* (1784)” ", in Stefano Bacin and Oliver Sensen (eds.), *The Emergence of Autonomy*, Cambridge: Cambridge University Press, 2019. pp. 158-175
- KLEMME, Heiner F. „,als ob frei wäre“. Kants Rezension von Johann Heinrich Schulz' Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, ohne Unterschied der Religionen“. In: *Crítica y metafísica*. Homenaje a Mario Caimi. Herausgegeben von Claudia Jáuregui, Fernando Moledo, Hernán Pringe, Marcos Thisted. Hildesheim – Zürich - New York, Olms. 2015a. pp. 198-209.
- KLEMME, Heiner F. „,Die vernünftige Natur existiert als Zweck an sich selbst“ Überlegungen zu Oliver Sensens Interpretation der Menschheitsformel in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“. *Kant-Studien* 106, 2015b. pp. 88-96.
- KORSGAARD, Christine M. *Creating the Kingdom of Ends*, Cambridge, Cambridge University Press. 1996.
- LÖHRER, Guido. *Menschliche Würde*. Wissenschaftliche Geltung und metaphorische Grenzen der praktischen Philosophie Kants. Freiburg: Karl Alber Verlag, 1995
- PATON, Herbert J. *The Categorical Imperative. A study in Kant's Moral Philosophy*. London: Hutchinson's University Library, 1947.

- PRAUSS, Gerold. *Kant über Freiheit als Autonomie*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1983.
- SADUN BORDONI, Gianluca. „Das Naturrecht *Feyerabend* und die Entwicklung des kantischen Moraldenkens”. In: In Margit Ruffing, Annika Schlitte und Gianluca Sadun Bordoni (Hg.), *Kants Naturrecht Feyerabend. Analysen und Perspektiven*. Berlin / Boston: De Gruyter, 2020. pp. 7-31.
- SENECA, Lucius Annaeus. *Ad Lucillium epistulae morales II*. With an English translation by Richard M. Gummere. In three volumes. London: William Heinemann, New York: G.P. Putnam's Sons, 1920.
- SENSE, Oliver. *Kant on Human Dignity*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 2011.
- SCHÖNECKER, Dieter und WOOD, Allen. *Immanuel Kant. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Ein Einführender Kommentar. UTB Verlag, Paderborn, 2002.
- SCHMIDT, Elke E. und SCHÖNECKER, Dieter. “Kant’s Ground-Thesis. On Dignity and Value in the Groundwork.” In: *Journal of Value Inquiry* 52, 2018. pp. 81-95.
- SCHMIDT, Elke E. und SCHÖNECKER, Dieter. „Kant’s Moral Realism regarding Dignity and Value. Some Comments on the Tugendlehre“. In: Elke Elisabeth Schmidt & Robinson dos Santos (Hg.), *Realism and Antirealism in Kant's Moral Philosophy: New Essays*. Berlin/Boston: De Gruyter, 2017. pp. 119-152
- WOOD, Allen. *Kant's Ethical Thought*, Cambridge: Cambridge University Press, 1999.
- ZÖLLER, Günter. “‘Without hope and fear’: Kant’s *Naturrecht Feyerabend* on Bindingness and Obligation”. In: Robert C. Lewis (Hg.) *Reading Kant's Lectures*. Berlin/Boston: Walter De Gruyter, 2015.
- WILLASCHEK, Marcus. "How Can Freedom be a Law to Itself? The Concept of Autonomy in the Introduction to *Naturrecht Feyerabend*", in Stefano Bacin/Oliver Senses (eds.), *The Emergence of Autonomy*. Cambridge: Cambridge University Press, 2019. pp. 141-157

Abstract: In this paper I deal with an argument for the foundation of human dignity that Kant sketches in the introduction to his lecture *Feyerabend* on natural law (1784). After presenting very briefly Kant's discussion of Achenwall's concept of value I argue that the starting point of the argument on human dignity that Kant develops in the introduction to the lecture is teleological. I discuss then the problems that such a starting point inevitably entails regarding Kant's practical philosophy and offer an explanation as to why Kant was able to include this argument in the introduction to his lecture despite the problems it raises. Finally I claim that despite these problems the central idea of the argument reflects a fundamental idea of Kant's thought on human dignity. In support of the latter I refer to the fact that Kant turns to the same central idea of the argument some years later in his discussion of teleology developed in the *Critique of Judgment* (1790).

Keywords: Human dignity, Man as an end in himself, Teleology.

Abstract: Dieser Aufsatz erörtert ein Argument zur Begründung der Menschenwürde, das Kant in der Einleitung zu seiner Vorlesung über Naturrecht *Feyerabend* (1784) skizziert. Nach einer kurzen Darstellung von Kants Auseinandersetzung mit Achenwalls Wertbegriff wird argumentiert, dass der Ausgangspunkt des Arguments zur Menschenwürde in der Einleitung zur Vorlesung teleologisch ist. Anschließend werden die Probleme, die ein solcher Ausgangspunkt in Bezug auf Kants praktische Philosophie mit sich bringt erläutert und eine Erklärung dafür angeboten, warum Kant in der Einleitung zur Vorlesung auf dieses problematische Argument zurückgreift. Schließlich wird aufgezeigt, dass der zentrale Gedanke des Arguments einen Grundgedanken Kants über die Menschenwürde widerspiegelt. Zur Unterstützung dieser These wird abschließend auf Kants wenige Jahre später vorgelegte Diskussion der Teleologie in der *Kritik der Urteilskraft* (1790) verwiesen, in der der zentrale Gedanken des teleologischen Arguments wieder auftaucht.

Stichworte: Menschenwürde, Mensch als Zweck an sich selbst, Teleologie.

Recebido em: 04/2021

Aprovado em: 05/2021